



court of innovative  
arbitration

## Richtlinien zu Schriftsätzen

In Kraft ab dem 1. Juli 2015

1. Um Bezugnahmen zu erleichtern, müssen alle Schriftsätze (sofern sie nicht lediglich das Verfahren betreffen wie etwa Fristverlängerungsanträge) über das gesamte Verfahren hinweg **fortlaufende Randnummern** verwenden. Wenn beispielsweise der erste Schriftsatz einer Partei mit der Randnummer 50 endet, beginnt ein zweiter Schriftsatz dieser Partei mit Randnummer 51.
2. Fall eine Partei sich auf Dokumente (inklusive Bild- oder audiovisuelles Material) als Beweismittel stützt, sind diese zusammen mit dem Schriftsatz einzureichen, der auf sie verweist. **Als Beweis vorgelegte Dokumente** sind über das gesamte Verfahren hinweg fortlaufend zu nummerieren im Format "K1", "K2" etc. für den Kläger und "B1", "B2" etc. für den Beklagten. Mit jedem Schriftsatz, der neue Dokumente erhält, ist ein **(aktualisierter) Index der vorgelegten Dokumente** einzureichen.
3. Die Parteien haben Kopien jeglicher **Literatur und Rechtsprechung** einzureichen, auf die sie sich berufen wollen. Diese sind über das gesamte Verfahren hinweg fortlaufend zu nummerieren im Format "LK1", "LK2" für den Kläger bzw. "LB1", "LB2" für den Beklagten. Mit jedem Schriftsatz, der neue Literatur oder Rechtsprechung erhält, ist ein **(aktualisierter) Index der vorgelegten Literatur und Rechtsprechung** einzureichen.
4. Falls eine Partei sich auf Zeugen oder Sachverständigen stützen will, hat sie eine **schriftliche Zeugenaussage bzw. ein schriftliches Sachverständigengutachten** als Anlage zu demjenigen Schriftsatz einzureichen, in dem der Zeuge bzw. Sachverständige angeboten wird. Neben dessen Aussage müssen der Name und die Kontaktdaten des Zeugen bzw. Sachverständigen enthalten sein, außerdem seine derzeitige und frühere berufliche Tätigkeit sowie derzeitige oder frühere private oder berufliche Beziehung zu den Parteien (falls vorhanden). Mit jedem Schriftsatz, der neue Zeugen oder Sachverständige anbietet, ist ein **(aktualisierter) Index der angebotenen Zeugen und Sachverständigen** einzureichen.